

# Amts- und Anzeigengeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abzugspreis vierteljährlich. Nr. 240 einschließt des "Kultur-Unterhaltungsblattes" in der Geschäftswoche, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngen, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüngen, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 15 Wg. Im Reklameteil die Zeile 40 Wg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Wg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock. 65. Jahrgang.

Nr. 176. Mittwoch, den 31. Juli 1918.

## Preise für Treibhausgemüse.

In Ergänzung der Ministerialverordnung Nr. 1200 V G 2 vom 22. Juli 1918 wird folgendes bestimmt:

- zu I 13 der erwähnten Verordnung betreffend Tomatenpreise:**  
Solche Tomaten, die nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind, unterliegen dann nicht dem festgesetzten Höchstpreise, wenn sie an der Erzeugerstelle unmittelbar an Verbraucher verkauft werden. Der zuständigen Ortsbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß in diesen Fällen tatsächlich nur unter Glas gezogene Ware zum Verkauf kommt.  
Die Landesstelle für Gemüse und Obst kann in besonderen Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.
- zu I 14 der erwähnten Verordnung betreffend Gurkenpreise:**  
Solche Gurken, von denen 60 Stück über 60 Pfund wiegen, unterliegen dann nicht dem festgesetzten Höchstpreise, wenn sie nachweislich bis zur Ernte oder bis kurz vor der Ernte unter Glas gezogen worden sind.

Dresden, am 26. Juli 1918. Nr. 1236 V G 2 3465

Ministerium des Innern.

## Bekanntmachung über Edelobst 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915 (RStV. S. 607/728) wird angeordnet:

- Als Edelobst können solche Äpfel und Birnen zugelassen werden, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten hervorheben durch:
- Sorten**, die sich geschmacklich vor anderen Sorten auszeichnen (Zafelobst in züchterischem Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelee, Obstweinen und dergleichen gewerbmäßig verarbeitet worden;
  - vollkommene Ausbildung** in Reife, Größe und Aussehen;
  - sorgfältigste Behandlung** bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung; die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte, scheiden als Edelobstfrüchte aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf- (Fusicladium-) Druckschäden oder Wurmfraß.

Die Erzeuger sind nicht berechtigt, irgendwelches Obst ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst anderweit als an die Bezirks- und Ortsobststammstellen abzugeben oder zu versenden. Erzeuger, welche die von ihnen gezogenen Äpfel und Birnen als Edelobst abzugeben gedenken (nur Züchter, Pächter, Obstverwertungsgenossenschaften, Züchtervereine, nicht Händler), haben dies bei Frühsorten bis spätestens zum 10. August 1918, bei Herbstsorten bis spätestens zum 1. September, bei Spätfrüchten bis spätestens 1. Oktober 1918

bei der Geschäftsabteilung der Landesstelle für Gemüse und Obst, Dresden-N., Hospitalstr. 10b, anzuzeigen und das Obst nach Weisung der Landesstelle für Gemüse und Obst abzugeben und zu versenden. Zur Anzeige sind besondere Vordrucke zu verwenden, die bei der Landesstelle für Gemüse und Obst und bei den Bezirksobstbauvereinen erhältlich sind. Es haben nur Anmeldungen Gültigkeit, die auf diesen Vordrucken erfolgen. Die auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1918 — 1150 V G 1 — (Nr. 138 der Sächs. Staatszeitung vom 17. Juni 1918) erstattete vorläufige Anmeldung berechtigt für sich allein noch nicht zum Verkauf des angemeldeten Obstes als Edelobst.

Edelobst, das nicht bis zu einem der oben genannten Tage angemeldet wird, und Obst, dessen Anmeldung als Edelobst zurückgewiesen wird, unterliegt der Erfassung durch die Bezirks- und Ortsobststammstellen gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 über die Kernobsternte 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den Höchstpreisen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G 1 —.

Der Kleinverkauf von sächsischem und außersächsischem Edelobst ist nur zulässig in den von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — da-

zu zugelassenen Stellen. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf keiner Begründung.

Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst bez. den Kommunalverbänden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Verordnung tritt am 1. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 26. Juli 1918. 1500 V G 1 3454

Ministerium des Innern.

## Kundenkreis der Fleischer.

Auf Grund von § 12 der Bundesratsbekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 4. November 1915 wird bestimmt:

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, nach Gehör der Gewerbekammern und von Vertretern des Fleischergewerbes den Kundenkreis der Fleischverkaufsstellen unter Berücksichtigung der unveränderlichen Geschäftskosten, insbesondere der Miete oder des Mietwertes der Geschäftsräume so zu begrenzen, daß ein weiteres Durchkommen der bestehenden Fleischereien ermöglicht wird.

Unbeschadet der danach zu treffenden Regelung wird vorgeschrieben, daß Fleischer, die einen Kundenkreis von mehr als 1500 und — in den Städten mit über 50000 Einwohner — von mehr als 1800 vollartenberechtigten Personen (Kinder zu 1/2, gerechnet) haben, keine neuen Kunden mehr annehmen dürfen.

Dresden, am 26. Juli 1918. 3856 V L A III 3474

Ministerium des Innern.

## Verbot, unreife Kartoffeln anzunehmen.

Mit Beziehung auf die in der Sächsischen Staatszeitung vom 18. Juli 1918 — Nr. 165 — veröffentlichte Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die nach Artikel 4 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 733 ff.) am 1. August 1918 in Kraft tretende neue Fassung der Verordnung über die Kartoffelversorgung (R. G. Bl. S. 737 ff.) in den §§ 11 und 18 unter anderem folgende Bestimmungen enthält:

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frühe, späte oder sonstwelche Kartoffeln handelt.

Dresden, den 27. Juli 1918. 1546 a V L A IV 3485

Ministerium des Innern.

## Verkauf von Kriegswurst

markenfrei, Mittwoch, den 31. Juli 1918, von nachmittags 2 Uhr an in den Fleischereigeschäften der Gruppe I.

Preis 1,60 M. das Pfund.

Eibenstock, am 30. Juli 1918. Der Stadtrat.

## Bier Jahre Weltkrieg.

Deutschlands Prüfung und Bewährung.

Von Rudolph Straß.  
Es ist harte, furchtbare Wirklichkeit, was seit vier Jahren um uns, durch uns, in uns geschieht. Und doch klingt es wie eine Sage, wie ein Heldentum aus fernher, grauer Zeit. Wie ein Mythos, in dem die Menschheit ihr Gleichnis dessen leidet, wessen Menschenwürde und Menschentum fähig sind, um das Uebermenschtliche zu vollbringen, das Unmögliche möglich zu machen.  
Wer uns vor vier Jahren und ein paar Wochen gejagt hätte: der größte Teil Europas, fast ganz Asien, ganz Afrika, ganz Australien, fast ganz Nordamerika und halb Südamerika werden Deutschland mit Krieg überziehen. Mehr als zwötfshundert Millionen Menschen werden sich auf ein kriegerisch in ihrer Mitte lebendes Kulturvolk von 67 Millionen und seinen nicht zahlreichen Verbündeten stürzen. Das russische und das britische Weltreich, das chinesische

Riesenreich, die japanische Westmacht des Ostens, der amerikanische Erbteil, die einen halben Erdteil umfassende Ländermasse Brasiliens, das waffenkundige Frankreich, die Großmacht Italien, das Königreich Rumänien, mit einer Ausnahme der ganze Balkan, Portugal, Haiti, Liberia, ein Gewimmel von Staaten und Raubstaaten hinterdrein — sie alle werden sich die Hand reichen, um im Namen der Kultur das Land Gutenberg und Goethes, Luthers und Kants, Schillers und Beethovens, Richard Wagners und Robert Kochs zu vernichten. Man wird die Wälder aus dem Herzen Afrikas holen, die Jüder über das Meer schleppen, die Rothhäute bewaffnen, die Stämme einschiffen, die Marokkaner und die Madagassener aufbieten, die Kosaken loslassen, die Kalanuten und Argonen einstellen. Die Büren werden sich in den Sattel schwingen, die Kanadier zur Spitze greifen, die Australier von Weib und Kind Abschied nehmen, die Yankee die Trommel rühren, die Neuseeländer Heim und Haus verlassen — alles in einem irren Rassenkrei: Ueber den Rhein! Ueber die Weichsel! Nach Berlin! Nach Berlin!

Wenn das einer vor vier Jahren und ein paar Wochen gesagt hätte, so hätten wir nicht die Menschheit für wahnsinnig gehalten, sondern den, der das Zukunftsbad entwarf. Und hätte man ihm geglaubt, so wäre das zweite die Frage gewesen: Wie kann selbst ein Volk von Helden gegen eine solche Sintflut von Feinden sein Land, sein Leben und seine Ehre behaupten?  
Niemals, solange das Gedenden der Menschheit zurückreicht, wurde ein Volk einer solchen Härung durch das Schicksal unterworfen, wie Deutschland in diesen Jahren. Es war die schwerste Belastungsprobe, die je die Gemeinshaft eines Volkes in Bajonetten gegen einen zehnfach überlegene Feind zu bestehen hatte, gegen eine kriegerische Völkerverwanderung, die Lawinen bewehrter Wälder als Annonenfutter vor sich herpeitschte, der alle Hilfsmittel, aller Menschenwitz, alle Naturschätze der Erdbugel wie böse Geister dienten, die, im Osten zumal, auf alle Schrecken des Krieges alle Schrecken der Bestialität häuften.  
Das war der Krieg. Aber er war nur das erste Verderben, das uns drohte. Hinter ihm schritt das